

Hauptatzung

des Amtes Hörnerkirchen Kreis Pinneberg



Bokel



**Brande-
Hörnerkirchen**



Osterhorn



Westerhorn

Aufgrund § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz. vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen vom 12.11.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für das Amt Hörnerkirchen erlassen:

§ 1

Verwaltungsgemeinschaft, Amtssitz, Wappen, Siegel

(zu beachten: § 1, 23 Abs. 3 und 4 AO)

(1) Das Amt Hörnerkirchen bildet mit der Stadt Barmstedt eine Verwaltungsgemeinschaft und verzichtet nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 AO auf eine eigene Verwaltung.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Barmstedt hat nach § 23 Abs. 3 AO die Rechte und Pflichten einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Hörnerkirchen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Barmstedt kann mit Zustimmung des Amtsausschusses die Rechte und Pflichten der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Hörnerkirchen nach § 23 Abs. 4 AO ganz oder teilweise auf eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Stadtverwaltung Barmstedt übertragen, die oder der über die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt (§ 15 Abs. 2 AO).

(2) Der Amtssitz des Amtes ist Barmstedt.

(3) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „ Amt Hörnerkirchen “.

§ 2

Amtsausschuß

(zu beachten: §§ 9 (3), 24 a AO und § 34 GO, soweit von der Möglichkeit nach § 34 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GO Gebrauch gemacht wird)

(1) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 12, 24a AO, §§ 16 a, 27, 28, 34 GO)

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die Ihr oder Ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. §§ 5 und 10 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befähigung von Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 4
**Leitende Verwaltungsbeamtin,
leitender Verwaltungsbeamter**
(zu beachten: § 15 AO)

(1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 10 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.

(2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

(3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde des Amtes übertragen.

§ 5
Einstellung von Dienstkräften des Amtes
(zu beachten: §§ 10, 15 AO)

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes im Rahmen des Stellenplanes des Amtes Hörnerkirchen im Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen. Der Amtsausschuss ist zu unterrichten. Er kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 6
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 22 a Abs. 4 und 5 AO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Hörnerkirchen geschäftsführenden Stadt Barmstedt, kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen.

Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Verwaltung

(zu beachten: §§ 1, 7, 23 AO, § 19 a GkZ)

Das Amt Hörnerkirchen nimmt zur Durchführung der Aufgaben die Verwaltung der Stadt Barmstedt in Anspruch.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO i.V.m. § 16 a GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

Schul- und Sportausschuss	
Zusammensetzung	Aufgabe
5 Mitglieder. In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören (können).	Angelegenheiten der Hörnerkirchen sowie der Sporteinrichtungen des Amtes, Sportförderung

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung	
Zusammensetzung	Aufgabe
3 Mitglieder des Amtsausschusses	Prüfung der Jahresrechnung

(2) Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Stadt Barmstedt ist im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft für das Amt Hörnerkirchen und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

(zu beachten: § 10 AO, § 28 GO)

(1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

- (a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000,-- €.
- (b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,-- €.
- (c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.000,-- €.

(2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

- (a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000,-- €.
- (b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,-- €.
- (c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,-- €.

(3) Das Amt Hörnerkirchen hat für den Breitbandausbau in den amtsangehörigen Gemeinden den Aufbau sowie Unterhaltung und Bewirtschaftung des passiven Netzes als Aufgabe gem. § 5 AO übertragen bekommen und einen Regiebetrieb „Breitbandnetz Hörnerkirchen“ eingerichtet. Abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung wurden für die Aufgabe andere Wertgrenzen in einer Betriebsordnung vereinbart. Die Betriebsordnung ist vorrangig anzuwenden.

(4) Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen in förmlichen Vergabeverfahren auf das preislich günstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten.

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

(zu beachten: § 24 a AO, § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb

einer Wertgrenze von 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, hält.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 17 AO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250,-- EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 AO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A9, für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVÖD.

§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen des Amtes werden im Internet unter der Internetadresse des Amtes Hörnerkirchen <http://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de> bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Bekanntgabe der Internetadresse wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich vor dem Amtshaus, auf dem Grundstück Rosentwiete 4, 25364 Brande-Hörnerkirchen befindet, hingewiesen.

Soweit sich der örtliche Geltungsbereich von Satzungen und Verordnungen des Amtes auf einzelne oder alle amtsangehörigen Gemeinden erstreckt, wird auf die Bereitstellung im Internet unter Bekanntgabe der Internetadresse durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen Gemeinde/ bzw. aller Gemeinden hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

Im Bekanntmachungshinweis wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Informationen Rathaus Barmstedt eingesehen werden können.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung des Amtes Hörnerkirchen tritt am 01.01.2015 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.01.2009 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 03.12.2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barmstedt, den 10.12.2014

Gez. Bernd Reimers

Amtsvorsteher (L.S.)